



Titelrecherche und Titelschutz ... Warum eigentlich?

Als **Buchtitel** bezeichnet man den Namen eines Buches. Unter diesem erscheint das Buch und wird in den Titellisten geführt. Ergänzende Angaben werden häufig als **Untertitel** aufgeführt.

Recht und Titel

Mit dem Erscheinen eines Buches erhält der Titel dieses Werkes ein Markenrecht. Oft empfiehlt es sich aber schon im Vorfeld eine Titelschutzanzeige zu schalten um so den Werktitelschutz bekannt zu machen.

Durch die Schaltung einer Anzeige erhält das Werk zeitlich begrenzt den Titelschutz, den es bei Erscheinen automatisch erhalten hätte. Nun sollte das Buch in einer angemessenen Frist erscheinen. Genaue Fristen gibt es nicht, im Bereich von Printmedien werden aber etwa sechs Monate als angemessen angesehen.

„Buchtitel sind **markenrechtlich geschützt**, wenn sie neu sind und eine **eigene Kennzeichnungskraft** besitzen. Rechtsgrundlage ist das **Markengesetz** (§§ 5, 15 MarkenG). Titelschutz entsteht automatisch mit der Ingebrauchnahme eines Titels als "besonderer", d.h. hinreichend unterscheidungskräftiger namensmäßiger Bezeichnung eines Werkes oder durch die Schaltung einer sog. **Titelschutzanzeige**, letzteres insbesondere im "Börsenblatt" - dem Wochenmagazin für den deutschen Buchhandel. Ein Behörde oder eine sonstige Einrichtung, die für die Anmeldung von Titelschutz zuständig wäre, existiert nicht. "Wer zu erst kommt, mahlt zuerst": Dieses Prinzip kommt auch im Bereich des Titelschutzes zum Tragen. Das stärkere - weil prioritätsältere - Recht steht also immer demjenigen zu, der einen Titel zuerst benutzt. Um Titelschutzverletzungen zu vermeiden, sollten Verlage vor Verwendung einer kennzeichnungsfähigen Bezeichnung sorgfältig prüfen, ob der in Aussicht genommene Titel nicht bereits belegt ist. Hier bietet sich zunächst eine Überprüfung an Hand des "Verzeichnis Lieferbarer Bücher (VLB)" an. Weitergehende Recherchen - wie z.B. über Internet-Suchmaschinen - sind zu empfehlen. (**Quelle:** Börsenverein des Deutschen Buchhandels)“

Ist jeder Titel geschützt?

Sogenannte allgemeine, schwache Titeln wie „Das Gartenbuch“ für einem Gartenratgeber unterliegen nicht dem Titelschutz. Laut Gesetzgeber muss ein Titel unterscheidungskräftig sein, d. h., dass ein inhaltsbeschreibender Name oder eine Gattungsbezeichnung nicht schutzfähig ist. Passt der Titel sollte man ihn aber auf jeden Fall verwenden, es besteht eben nur kein Exklusivitätsanspruch.



Recherchieren und Titelschutzanzeigen

Grundsätzlich sollte man immer vorab seinen geplanten Titel recherchieren, hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Bereits veröffentlichte oder angemeldete Titel können Sie im Verzeichnis lieferbarer Bücher nachschlagen (www.buchhandel.de)
- Sie können aber auch in der Datenbank der Deutschen Bibliothek suchen (<http://opac.dbf.ddb.de:30080/IMPLAND=Y/SRT=YOP/LNG=DU/MAT=9001%2505BTKOSEVCZ%2505%2506/DB=ext/>)
- Prüfen Sie auch, ob Ihr Titel noch als Domain frei ist (<http://www.denic.de/de/whois/index.jsp>)
- Recherche von Markennamen (<http://www.domainguard.de/>)
- Auch das „rundy Titelschutz-Journal“ (<http://www.titelschutzjournal.de>) kann als weitere Anlaufstelle u. a. auch für den österreichischen Markt genutzt werden
- Wenn Sie es für sinnvoll erachten, können sie auch eine kostenpflichtige Recherche durchführen lassen da zum Zeitpunkt der Suche nie alle Titel und beanspruchte Titel erfasst sind. Beispielsweise im Mediaregister können Sie eine kostenpflichtige Recherche von Titelschutz im Bereich der klassischen und elektronischen Medien: Print, Hörfunk und TV, Film, Musik, Firmenbezeichnungen und Software veranlassen. (<http://www.mediaregister.de/index.php>)
- Im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel werden regelmäßig Titelschutzanzeigen veröffentlicht, allerdings können Sie nur Anzeigen der zurückliegenden sechs Monate recherchieren.

Möchten Sie dann eine Titelschutzanzeige nach § 5 Abs. 3 MarkenG. veröffentlichen geht dies im Titelschutzjournal oder auch im Börsenblatt – dem Wochenmagazin für den deutschen Buchhandel, das vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels herausgegeben wird. Hier gibt es auch eine Schiedsstelle für Streitigkeiten.

Eine Titelschutzanzeige lautet ungefähr so: *Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für Druckerzeugnisse in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen:*

*Durch den grünen Fliegenpilzfallschirm
(Verlags- oder Eigenname und Anschrift).*

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Großer Hirschgraben 17-21,
60311 Frankfurt a. M.

Anzeigenabteilung: Telefon: 069 - 1306-220, Fax: 069/1306-209

E-Mail: anzeigen@mvb-online.de

Titelschutzanzeiger, Pressefachverlag GmbH, Eidelstädter Weg 22, 20255 Hamburg,

E-Mail: titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de. Sie können auch einen Rechtsanwalt für dieses Inserat beauftragen, dies verursacht aber zusätzliche Kosten.



Verlagsgruppe
IRIS KATER
Verlag & Medien GmbH

Die Titelschutzanzeige sichert den gewählten Titel für etwa sechs Monate gegenüber späteren Rechten Dritter. Die Ankündigung, einen Titel verwenden zu wollen, bietet jedoch noch keinen endgültigen Schutz. Wird ein Titel, den man trotz Recherche nicht gefunden hat, doch schon von einem anderen Verlag benutzt, hat dieser die älteren Rechte. Er könnte verlangen, dass man ihn nicht weiter verwendet.

Titel von Druckschriften können als Marken eingetragen werden – wenn sie markenfähig sind. Ein nur den Inhalt beschreibender Titel kann nach dem Markengesetz als freihaltebedürftig angesehen werden.

Tipp: Merkblatt für Titelschutzanzeigen (Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.)
<http://www.buchjournal.de/sixcms/media.php/747/titelschutzfragen.pdf>

Achtung: Diese Information stellt keine Rechtsberatung dar. Alle Informationen werden nach bestem Wissen gegeben, sind aber unverbindlich, bleiben ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.



© www.katercom.de